

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH

BSP Solutions

1. GELTUNGSBEREICH, ÄNDERUNGEN

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der CRONON GmbH (nachfolgend CRONON) gelten für alle Leistungen der CRONON im Bereich BSP Solutions.

(2) CRONON erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB, der Konditionen des Angebots und der unter <https://cronon.net/agb/> abrufbaren Domainbedingungen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten. Auch gelten ausschließlich die von CRONON gestellten AGB, wenn CRONON in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

(3) Im Fall von Widersprüchen werden die Dokumente in folgender Reihenfolge angewendet:

- das Angebot
- Domainbedingungen
- Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH für Domain-Services
- diese AGB

(4) CRONON kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von CRONON gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. CRONON weist den Kunden in der Änderungs-Ankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht.

(5) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn CRONON sie schriftlich bestätigt. CRONON kann Informationen und Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, an die E-Mail-Adresse des Kunden schicken.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Die Angebote von CRONON sind unverbindlich. Der Vertrag kommt zustande, wenn CRONON den Auftrag des Kunden durch Bereitstellung von Leistungen bzw. Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform annimmt.

3. LEISTUNGEN DER CRONON

(1) Art und Umfang der von CRONON zu erbringenden vertraglich geschuldeten Leistungen sind dem Angebot zu entnehmen.

(2) Die Leistungsverfügbarkeit ergibt sich aus der im Angebot benannten Service Level Agreement.

(3) CRONON führt an ihren Systemen zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste und des Datenschutzes regelmäßige Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke kann sie ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Kunden vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit wichtige Gründe dies rechtfertigen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird CRONON den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

(4) CRONON kann ihre Leistungen ändern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und von CRONON für den Kunden zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Dritte, die notwendigen Vorleistungen für CRONON erbringen, ihr Leistungsangebot ändern und CRONON aus diesem Grund seine vertraglichen Leistungen anpassen muss.

(5) Um die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen und Daten von CRONON sowie von Dritten dauerhaft zu gewährleisten, kann CRONON Programme, Anwendungen, Skripte, Apps, Dateien und Links ganz oder teilweise abschalten oder ändern inklusive der Vornahme von Updates, Upgrades oder des Bringens auf einen neuen Versionsstand, soweit dies auch nach Abwägung der Interessen anderer Kunden für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für Programme, Anwendungen, Skripte und Apps für die der Hersteller- oder Community-Support abgelaufen ist.

(6) Soweit feste IP-Adressen zur Verfügung gestellt werden, behält sich CRONON vor, die dem Kunden zugewiesene IP- Adresse zu ändern, sofern dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

(7) Soweit erforderlich und zumutbar wirkt der Kunde bei einer Änderung z.B. durch eine erneute Eingabe von Zugangsdaten oder einfache Umstellungen seiner Systeme mit.

(8) Eine Nutzungsüberlassung von Servern (ganz oder teilweise) an anonyme Dritte ist untersagt.

(9) Eine Nutzung von Servern zur Bereitstellung von Anonymisierungsdiensten ist ausgeschlossen.

(10) Die zusätzlichen Leistungen, die nicht Bestandteil des Angebots sind, werden nach Aufwand abgerechnet. Es gelten die jeweils aktuellen Servicezeiten und Support-Tarife.

(11) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von CRONON liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden waren (höhere Gewalt) hierzu gehören insbesondere Streik (sofern er nicht bei CRONON stattfindet), Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Netzdienstleistern usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von CRONON oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von CRONON autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten, hat CRONON nicht zu vertreten.

Soweit Cronon durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird, gilt es nicht als Vertragsverstoß, und die vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses entsprechend verlängert.

Cronon wird den Kunden über den Beginn und das Ende des Hindernisses unverzüglich informieren.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, sobald es feststeht, dass das Hindernis länger als 3 Monate andauern wird.

In den Fällen der höheren Gewalt erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

(12) Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Cronon schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Cronon alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat sowie sonst erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit Zurverfügungstellung der beauftragten Leistung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

Kommt der Kunde seinen mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht im ausreichendem Maß nach und verzögert sich dadurch die Durchführung der Leistungspflichten, so verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend. Bestimmungen des Ziff. 5.1. bleiben unberührt.

(13) Alle Termine und Fristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von CRONON.

4. URHEBERRECHTE, LIZENZEN, EIGENTUMSVORBEHALT

(1) CRONON räumt dem Kunden an den zur Verfügung gestellten Software und Skripten, ein zeitlich auf die Laufzeit des zugehörigen Vertragsverhältnisses beschränktes einfaches Nutzungsrecht ein. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten Nutzungsrechte

einzuräumen. Insbesondere ist eine Veräußerung daher nicht erlaubt. Der Kunde wird Kopien von überlassener Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht weiterverwenden und löschen.

(2) Im Übrigen gelten die im Angebot aufgeführten Lizenzbestimmungen der jeweiligen Lizenzgeber.

(3) Sofern der Kunde auf den von CRONON zur Verfügung gestellten Diensten Lizenzen u.ä. selbst einrichtet, verwaltet oder verteilt, ist er zur korrekten Lizenzierung verpflichtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn er technische Parameter verwaltet, die maßgeblich für den Umfang der Lizenzierung sind, beispielsweise die Anzahl genutzter Cores oder die Anzahl von zugriffsberechtigten Nutzern.

(4) Von etwaigen Nachforderungen der Lizenzinhaber gegenüber CRONON aufgrund einer vom Kunde zu vertretenden Unterlizenzierung stellt der Kunde CRONON frei. Der Kunde weist seine Administratoren auf die Art und Anzahl der bezogenen Lizenzen hin.

(5) CRONON und die Rechteinhaber bezogener Lizenzen sind berechtigt, zur Überprüfung der Übereinstimmung der Server des Kunden mit den vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen, insbesondere Lizenzbestimmungen, Audits durchzuführen. Im Rahmen dieser Audits sind CRONON und die Rechteinhaber insbesondere berechtigt zu prüfen, ob der Kunde eine ausreichende Anzahl an Software-Lizenzen bezogen hat. Der Kunde ist verpflichtet, an diesen Audits mitzuwirken.

(6) Hardware und sonstige Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung Eigentum der CRONON.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Wiederkehrende Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der Bereitstellung der Leistung, für den Rest des Abrechnungszeitraumes anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte für den ganzen Abrechnungszeitraum im Voraus zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

(2) Einmalige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

(3) Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

(4) Reisezeiten, Reisekosten, und Spesen werden gesondert abgerechnet.

(5) Einwendungen gegen Rechnungen hat der Kunde innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollen, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstrittigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.

(6) Die Entgelte können im Falle von Gesetzesänderungen oder wesentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen angepasst werden. CRONON wird dem Kunden unverzüglich über solche Änderungen

schriftlich unter Erläuterung der Notwendigkeit der Anpassung informieren.

(7) CRONON kann die Preise maximal ein Mal pro Quartal mit Wirkung zum Beginn des drauffolgenden Quartals an sich verändernde Marktbedingungen, insbesondere Preisänderungen bei den eigenen Lieferanten, in entsprechender Weise anpassen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich, spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten angekündigt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Änderungsmitteilung schriftlich, gilt die Änderung als genehmigt. Cronon weist den Kunden in der Änderungsankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht widerspricht.

(8) Im Falle des Widerspruches des Kunden nach Ziff. 5.7 oder 5.8 kann CRONON den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(9) Gegen Forderungen der CRONON kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(10) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, zu.

(11) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann CRONON die Leistungserbringung einstellen.

(12) Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, kann CRONON das Vertragsverhältnis nach einer erfolglosen Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(13) Bei Zahlungsverzug kann CRONON eine Erstattung des hieraus entstehenden Schadens verlangen. Für Kosten, die wegen Rücklastschriften entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat, kann CRONON ebenfalls Erstattung verlangen.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Der Kunde verpflichtet sich, zugeteilte Passwörter unverzüglich zu ändern. Er ist verantwortlich, sichere Passwörter zu wählen und zu verwenden. Der Kunde verwaltet seine Passwörter und sonstige Zugangsdaten sorgfältig und hält sie geheim. Er ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Passwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat. Der Kunde haftet gegenüber CRONON auch für die daraus erwachsenden Schadensersatzansprüche.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm verwalteten Systeme, Programme, Anwendungen, Skripte, Apps, Dateien, Links und sonstige Bestandteile nach den aktuellen Best Practices oder Branchenstandards der Informationssicherheit so einzurichten, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und

Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen, Skripte, Apps, Dateien und Daten von CRONON, anderen CRONON Kunden sowie von Dritten nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(3) Der Kunde hat in der Regel allein Administratorrechte an seinen Servern und Diensten. CRONON kann diese Server und Dienste nicht verwalten. Es obliegt daher dem Kunden, Sicherheitssoftware zu installieren, sich regelmäßig über bekanntwerdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannte Sicherheitslücken zu schließen. Die Installation von Wartungsprogrammen oder sonstiger Programme, die CRONON zur Verfügung stellt oder empfiehlt, entbindet den Kunden nicht von dieser Pflicht.

(4) Der Kunde erstellt Sicherungskopien von allen Daten. Ist eine Wiederherstellung der Daten auf den Systemen von CRONON notwendig, wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server der CRONON übertragen.

(5) Die Nutzung der CRONON Dienste zur Verbreitung von Schadprogrammen oder missbräuchlich agierenden Botnetzen, zur Versendung von Spam-Nachrichten oder für Phishing, für Marken- und Urheberrechtsverletzungen, bzw. -piraterie, betrügerische oder irreführende Praktiken, Produktfälschung oder sonstige Verhaltensweisen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen, ist untersagt.

(6) Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, keine Domains oder Inhalte zum Abruf anzubieten, die extremistischer (insbesondere rechtsextremistischer) Natur sind oder pornographische, kommerziell erotische, gewalttätige, gewaltverherrlichende, rassistische, diskriminierende, jugendgefährdende oder volksverhetzende Inhalte darstellen, noch Domains oder Inhalte, die zu Straftaten aufrufen oder Anleitungen hierfür darstellen. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden.

(7) Der Kunde schließt mit CRONON eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ab, sobald CRONON in seinem Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

(1) Der Kunde übergibt der Cronon auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen und Angaben, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Der Kunde verpflichtet sich, mit der CRONON zusammenzuarbeiten und alle begründeten Anfragen zu beantworten, um dadurch der CRONON die Leistungserbringung zu ermöglichen.

(2) Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht und kann die CRONON aus diesem Grund ihre vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen, wird CRONON der unterlassenen Mitwirkungshandlung auffordern und den Kunde auf die möglichen Folgen des Verzugs hinweisen. Die CRONON ist zur Zurückhaltung des von der unterlassenen Mitwirkungshandlung betroffenen Leistungsteils bis zur Erfüllung dieser Pflichten

berechtigt. Während der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechtes bleibt der Kunde gleichwohl zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet.

(3) Darüber hinaus entfallen bei Nichterfüllung der in diesem Vertrag und seinen jeweiligen Anlagen festgesetzten Mitwirkungspflichten solche Schadensersatzansprüche gegenüber der CRONON, die aufgrund einer in Folge der unterlassenen Mitwirkungshandlung entstandenen Verzögerungen der von der CRONON zu erbringenden Leistungen entstehen, sofern CRONON den Kunde zuvor eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Obliegenheiten unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen gesetzt hat und der Kunde diese Frist verstreichen lässt.

8. RECHTSFOLGEN BEI RECHTSVERLETZUNGEN UND GEFÄHRDUNGEN

(1) CRONON kann Dienste sperren, wenn Systeme abweichend vom Regelbetriebsverhalten agieren oder reagieren und dadurch die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme, Netze, Programme, Anwendungen, Skripte, Apps, Dateien und Daten von CRONON, anderen CRONON Kunden sowie von Dritten im Sinne von Ziff. 6.2 beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn CRONON aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Verdacht einer solchen Beeinträchtigung hat. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für so genannte Denial of Service Attacks (nachfolgend DoS-Attacken) gilt, die der Kunde über seinen Server ausführt oder für die der Server des Kunden von Dritten benutzt wird. Bei einer vorsätzlichen Handlung des Kunden, kann CRONON das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

(2) Stellt CRONON aufgrund objektiver Anhaltspunkte fest, dass die Inhalte oder Domains des Kunden offensichtlich gegen das Verbot aus Ziff. 6.5 oder 6.6 verstoßen, kann CRONON die Inhalte sperren oder die Domain unerreichbar machen, solange der Verstoß andauert. In diesen Fällen kann CRONON auch eine fristlose Kündigung aussprechen.

(3) CRONON kann aufgrund objektiver Kriterien die an ihre Kunden gerichteten E-Mails ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine E-Mail Schadsoftware enthält, die Absenderinformationen falsch oder verschleiert sind oder es sich um unaufgeforderte oder verschleierte kommerzielle Kommunikation handelt.

(4) Der Entgeltanspruch von CRONON besteht fort, solange aus vorstehenden Gründen eine Sperrung eines Dienstes vorgenommen wurde.

(5) CRONON kann bei schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Pflichten aus Ziff. 5 vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schadens verlangen. Den Parteien bleibt der Nachweis eines ausgebliebenen, geringeren oder höheren Schadens vorbehalten.

9. FREISTELLUNG

Der Kunde ersetzt CRONON alle Schäden, die aus einer Verletzung der vorstehenden Regelungen entstehen, soweit er dies zu vertreten hat. Der Schadensersatz erfasst

auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung. CRONON informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie selbst oder Dritte entsprechende Ansprüche geltend machen und gibt dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme.

10. HAFTUNG DER CRONON

(1) Für Schäden haftet CRONON nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von CRONON oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen. Verletzt CRONON oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, ist die Haftung auf den typischen Schaden beschränkt, den CRONON bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte, es sei denn die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Im Übrigen haftet Cronon bis zu einem Betrag in Höhe des Jahresumsatzes des Kunden mit Cronon im jeweiligen Vertragsjahr (sollte die Vertragsbeziehung kürzer sein, ist dieser anhand der monatlichen 1/12-ggf. taggleichen 1/30-Umsatzkennwerte zu ermitteln), es sei denn die Pflichtverletzung geschieht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Bei Verlust von Daten (einschließlich Programmen) haftet Cronon nur, soweit der Kunde alle erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen getroffen hat und sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung der Cronon ist insoweit auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt. Erweist sich die Wiederherstellung der Daten als sachlich unmöglich, haftet die Cronon GmbH nicht für daraus resultierende Schäden.

(4) Im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKV TKG haftet Cronon abweichend von Ziffer 4 und 5 für Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt bis zu 12.500 € je Nutzer, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart auf 10 Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Nutzern aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(5) Ist der Kunde seinerseits Anbieter von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinn des TKG und wird er von seinen Endkunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen und hat er für einen derartigen Schaden im Innenverhältnis zu einem Endkunden einzustehen, dann haftet Cronon für derartige Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe der nach § 44 a TKG bestimmten, gesetzlichen Mindesthaftungsbeträge, d.h. bis zu 12.500 € je Schadensfall je Nutzer und in Bezug auf die Gesamtheit aller Geschädigten bis zu einem Gesamtbetrag von 10

Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11. HAFTUNG DES KUNDEN

(1) Werden dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Geräte von CRONON zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde verpflichtet, diese Geräte sorgfältig zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Er ist nicht berechtigt, diese Geräte ohne vorherige Zustimmung von CRONON umzubauen, umzustellen oder abzuschalten. Die Geräte dürfen seitens des Kunden nicht für andere Zwecke als die vertragsgemäß vereinbarten verwendet werden.

(2) Der Kunde haftet für die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände nach gesetzlichen Vorschriften.

12. GEWÄHRLEISTUNG

(1) CRONON weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen jedwede Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. CRONON garantiert nicht, dass eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügt, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, und ferner, dass diese absturz-, fehler- und frei von Schadsoftware ist.

(2) Der Kunde hat die erbrachten Leistungen von CRONON unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und soweit vorhanden diese CRONON anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach bekannt werden anzuzeigen. Des Weiteren hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Reproduzierbarkeit der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

(3) Beruht die Mangelhaftigkeit der Leistung auf dem Einsatz von Software/ Programmen oder Leistungsbestandteilen, die CRONON zum Zweck der Leistungsanspruchnahme von Dritten erworben (bzw. lizenziert) hat, beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden auf den Umfang der Rechte die CRONON gegenüber den Dritten zustehen. CRONON ist soweit möglich berechtigt, diese Rechte an den Kunden abzutreten.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) CRONON übernimmt keine Gewähr für Mängel, die auf eigenmächtige Veränderungen durch den Kunden, dessen Personal oder sonstige Erfüllungsgehilfen (Dritte) zurückzuführen sind oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden. Wird der Mangel in diesem Fall von CRONON gleichwohl behoben, sind die damit zusammenhängenden Kosten nach den üblichen Vergütungssätzen von den Kunden zu erstatten.

(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsregelungen.

13. VERTRAGSLAUFEZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf eine bestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist erstmalig 3 Monate zum Laufzeitende kündbar. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate. Er kann dann wieder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. CRONON ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung neben den in diesen Geschäftsbedingungen und anderen Regelungen angeordneten Fällen auch dann berechtigt, wenn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden ergriffen werden.

(5) Beauftragt der Kunde bei einer Kündigung die Löschung einer Domain nicht mit, kann CRONON die Domain nach Vertragsende und Ablauf einer angemessenen Frist an die zuständige Vergabestelle zurückgeben. CRONON weist hiermit darauf hin, dass in diesem Falle eine Vergütungspflicht des Kunden gegenüber der Vergabestelle bestehen bleiben kann.

(6) Alternativ kann CRONON die Domain nach Ablauf einer angemessenen Frist auch löschen lassen.

(7) Beendet CRONON den Vertrag berechtigt wegen Zahlungsverzuges oder aus wichtigem Grund, kann CRONON nach angemessener Frist die Löschung der betroffenen Domains veranlassen, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, alle im Eigentum der CRONON befindlichen Geräte nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert und unentgeltlich an CRONON zurück zu senden.

(9) Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet seine Geräte und technischen Anlagen zurückzubauen und –nehmen. Kommt der Kunde dieser Pflicht bis zum Ende der von CRONON gesetzten Frist nicht nach, wird CRONON die Geräte auf Kosten des Kunden abbauen und transportieren. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für CRONON nicht.

(10) Im Falle der Beendigung des Vertrages ist CRONON berechtigt, die auf Hardware von CRONON enthaltene Daten des Kunden unwiederbringlich zu löschen. Ansprüche gegen CRONON aufgrund und in Zusammenhang mit der Löschung dieser Daten sind ausgeschlossen.

14. VERJÄHRUNG

Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Eintritt des schädigenden Ereignisses und Kenntnis des Geschädigten hierüber, spätestens jedoch fünf Jahre nach Eintritt des schädigenden Ereignisses. Diese Beschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schadensbegründenden Handlung von Cronon oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

15. ABWERBEVERBOT

Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von CRONON weder selbst noch durch Dritte abzuwerben. Dieses Verbot gilt für aktive Mitarbeiter von CRONON vom Abschluss des Vertrages mit dem Kunden bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Beendigung. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro.

16. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertrages ist Berlin. Für alle Ansprüche gleich welcher Art, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).